



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

25. Jahrgang

Ausgabetag: 19.12.2023

Nr. 28

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022	2
2. 11. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	3
3. Gebührensatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012	5
4. 8. Nachtragssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016	9
5. 3. Nachtragssatzung vom 18.12.2023 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002	11
6. 2. Nachtragssatzung vom 18.12.2023 zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002	14
7. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 der Gemeinde Weilerswist	16
8. Einladung zur Mitgliederversammlung der Drainagegenossenschaft Weilerswist	19

Redaktion: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Gemeinde Weilerswist zum 31.12.2022 wird gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss sowie von der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde vom Rat der Gemeinde Weilerswist in der Sitzung vom 28.09.2023 festgestellt und die Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Rathaus, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 206, öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung dort eingesehen werden.

Weilerswist, den 13.12.2023

In Vertretung

gez.
Alexander Eskes
Erster Beigeordneter und Kämmerer



**11. Nachtragssatzung vom 18.12.2023
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

Artikel 1

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) ab dem 01.01.2024:

1,95 Euro

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung

(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) ab dem 01.01.2024:

2,83 Euro

Artikel 2

Die 11. Nachtragssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,

dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 18.12.2023

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



Gebührensatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW. S. 233), sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW 1988 S.250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden Abfallgebühren erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind
 - a) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter;
 - b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Bioabfallbehälter;
 - c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke;
 - d) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Bioabfallsäcke;
 - e) das Volumen der Sperrgutabfuhr (soweit es sich um eine Überschreitung von 5 m³ handelt);
 - f) die Anzahl der Absetzkipperbehälter (ASK-Behälter) bzw. der Hakenkipperbehälter (HKL-Behälter), die Mietdauer sowie die jeweiligen Entsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Euskirchen;
 - g) der Gefäß austausch nach Anzahl und Größe des Gefäßes.
- (3) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt:

- a) je Jahr für einen Restabfallbehälter mit einem Inhalt von

60 Litern	117,00 EUR
80 Litern	155,40 EUR
120 Litern	232,32 EUR
240 Litern	463,32 EUR
1.100 Litern	2.125,80 EUR

- b) für 13 Stück 70 Liter Restabfallsäcke im Jahr (für vierwöchentliche Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 Liter) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde

86,04 EUR bei Abholung

zuzüglich 10,00 EUR Gebühren bei Zustellung der Abfallsäcke durch einen Paketdienst;

- c) je Jahr für einen Bioabfallbehälter mit einem Inhalt von
120 Litern 41,64 EUR
240 Litern 82,20 EUR;
- d) je Restabfallsack (Zusatzsack) mit einem Inhalt von 70 Litern (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)
für Endverbraucher 4,30 EUR
für Wiederverkäufer 3,23 EUR;
- e) je Bioabfallsack für ein maximal zulässiges Gesamtabfuhrgewicht von 30,00 kg/Sack (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)
für Endverbraucher u. Wiederverkäufer 4,00 EUR;
- f) für die bei einer Abfuhr über 5 m³ hinausgehende Menge Sperrgut 35,35 EUR je m³;
- g) für ASK-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 3 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	147,88 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,92 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	3,15 EUR

je 7 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	147,88 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	3,01 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	3,25 EUR

je 10 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	147,88 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	3,11 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	3,37 EUR

je 12 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	147,88 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	3,11 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	3,37 EUR

für HKL-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 20 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	178,80 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	6,00 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	8,63 EUR

je 36 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	178,80 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	6,63 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	9,41 EUR.

- (2) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 a) und b) sind abgegolten:
- die zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter;
 - die vierwöchentliche Entleerung eines Restabfallsackes;
 - die monatliche Sperrmüllabfuhr bis zu einer Gesamtmenge von jeweils 5 m³ sowie das Einsammeln und Befördern von Elektro-Großgeräten im Abrufkartensystem;

- das Einsammeln und Befördern der Weihnachtsbäume sowie von drei weiteren Grünabfallsammlungen;
 - die vierteljährliche Annahme von Sonderabfall an den von der Gemeinde über den Abfuhrkalender bekannt gegebenen Sammelstellen
 - die vierwöchentliche Entleerung der Papiertonne.
- (3) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 c) sind abgegolten:
- die zweiwöchentliche Entleerung der Bioabfallbehälter, wobei der Bioabfallbehälter von April bis Ende Oktober wöchentlich entleert wird.

§ 3

Auslieferung, Wechsel und Austausch von Abfallgefäßen

- (1) Die Auslieferung von Abfallgefäßen infolge des erstmaligen Anschlusses bzw. Wiederanschlusses eines Grundstücks an die Abfallentsorgung und die Abholung der Abfallgefäße infolge der Beendigung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind gebührenfrei.
- (2) In allen anderen Fällen wird für die Auslieferung, den Wechsel und den Austausch von Abfallgefäßen jeweils eine Pauschalgebühr von 11,33 € je Gefäß erhoben.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks, d. h. mit dem Aufstellen bzw. Vorhandensein der Abfallbehälter, folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung aufgehoben wird. Änderungen bei der Anzahl oder der Größe der Abfallbehälter sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 und 3 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die zur dinglichen Nutzung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, so schulden die zur dinglichen Nutzung Berechtigten die Gebühr an erster Stelle. Mehrere Eigentümer, dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ein, haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haften neben den bisherigen auch die neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haften die bisherigen Gebührenpflichtigen so lange, bis der Wechsel der Gemeinde Weilerswist bekannt gegeben ist.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 18.12.2023

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



8. Nachtragssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Änderung zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 zur Änderung des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S.560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

für das Jahr 2017	3,26 €
für das Jahr 2018	3,42 €
für das Jahr 2019	4,04 €
für das Jahr 2020	4,08 €
für das Jahr 2021	4,14 €
für das Jahr 2022	4,18 €
für das Jahr 2023	4,30 €
für das Jahr 2024	4,56 €

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für das Jahr 2017	0,76 €
für das Jahr 2018	0,84 €
für das Jahr 2019	1,12 €
für das Jahr 2020	1,14 €
für das Jahr 2021	1,12 €
für das Jahr 2022	1,19 €
für das Jahr 2023	1,12 €
für das Jahr 2024	1,17 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 18.12.2023

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



3. Nachtragssatzung vom 18.12.2023 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch des Artikels 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 3. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 11 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Grabstätten
- f) Pflegefreie Rasengrabstätten
- g) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten mit zwei Urnenstellen
- h) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten für Sternenkinder
- i) Anonyme Grabstätten für Sternenkinder
- j) Ehrengabstätten

§ 15 wird um die Buchstaben b, c und d erweitert:

§ 15 b Pflegefreie Rasenwahlgräber mit zwei Urnenstellen

- (1) In pflegefreien Rasenwahlgräbern mit zwei Urnenstellen können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) Pflegefreie Rasenwahlgräber mit zwei Urnenstellen sind Grabstätten für Personen, die gemeinsam an einer Stelle beigesetzt werden wollen. Die Rasenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt und nach Beisetzung der zweiten Urne um die Dauer der Ruhezeit dieser verlängert. Eine Reservierung zu Lebzeiten eines pflegefreien Rasenwahlgrabes mit zwei Urnenstellen ist nicht möglich. Auch ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, nach erfolgtem Ablauf der Ruhezeit der zweiten Urne, ist nicht möglich.

- (3) § 13 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend.
- (4) § 15 a Abs. 3 bis 5 der 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend. Hinweis: Die Daten des zweiten Verstorbenen werden nach erfolgter Beisetzung in die Steinplatte eingraviert.

§ 15 c Pflegefreie Rasenwahlgräber für Sternenkinder

- (1) In pflegefreien Rasenwahlgräbern für Sternenkinder können Sarg- oder Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) Pflegefreie Rasenwahlgräber für Sternenkinder sind Grabstätten für Kinder, welche insbesondere vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Zulässig ist hier ebenfalls eine Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- (3) Ergänzend zu § 15 a Abs. 3 der 1. Nachtragssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist kommt auf jede Steinplatte eine eingravierte Sternschnuppe und jedes Sternenkind erhält einen Metallstern in Rostoptik, welcher in den Ästen des Lebensbaumes befestigt wird. In den Stern wird der Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbetag eingraviert. Die Anbringung des Sterns erfolgt durch die Gemeinde Weilerswist.
- (4) § 13 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend.
- (5) § 15 a Abs. 4 der 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend.

§ 15 d Anonyme Grabstätten für Sternenkinder

- (1) In anonymen Grabstätten für Sternenkinder können Sarg- und Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) Anonyme Grabstätten für Sternenkinder sind Grabstätten für Kinder, welche insbesondere vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Zulässig ist hier ebenfalls eine Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- (3) Auf Wunsch erhält jedes anonym beigesetzte Sternenkind einen Metallstern in Rostoptik, welcher in den Ästen des Lebensbaumes befestigt wird. In den Stern kann der Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbetag eingraviert werden. Die Anbringung des Sterns erfolgt durch die Gemeinde Weilerswist.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend.

Artikel 2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 18.12.2023

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



2. Nachtragssatzung vom 18.12.2023 zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch des Artikels 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt

3.3 anonyme Grabstelle für Sternenkinder (Sarg- oder Urnenbestattung)	415,50 EUR
5. pflegefreie Rasenwahlgräber	je Grabstelle
5.1 pflegefreies Rasenwahlgrab mit zwei Urnenstellen	1.992,50 EUR
5.2 pflegefreies Rasenwahlgrab für Sternenkinder (Sarg- oder Urnenbestattung)	1.515,50 EUR

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Verlängerungen des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5.1 erhoben; im Falle einer Verlängerung der pflegefreien Rasenwahlgrabstätte für Sternenkinder, werden je angefangenes Jahr 1/15 der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 5.2 erhoben.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Grabbereitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. <u>Sargbestattungen</u> Beisetzung	je
1.1 <u>Reihengräber</u>	
1.1.1 bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	303,00 EUR
1.1.2 bei Verstorbenen nach dem vollendeten 7. Lebensjahr	666,00 EUR
1.1.3 bei anonymer Bestattung	505,00 EUR

1.1.4 bei Beisetzungen im pflegefreien Rasengrab	505,00 EUR
<u>1.2 Wahlgräber</u>	
1.2.1 bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	403,00 EUR
1.2.2 bei Verstorbenen nach dem vollendeten 7. Lebensjahr	807,00 EUR
1.2.3 bei Tiefenbeisetzung (2,50 m)	1.006,00 EUR
<u>2. Urnenbestattungen</u>	
2.1 Urnenreihengrab	208,00 EUR
2.2 Urnenwahlgrab	261,00 EUR
2.3 anonymes Urnengrab (auch bei Sternenkindern)	171,00 EUR
2.4 bei Beisetzungen im pflegefreien Rasengrab	171,00 EUR
2.5 bei Beisetzungen im pflegefreien Rasenwahlgrab mit zwei Urnenstellen	171,00 EUR
2.6 bei Beisetzungen im pflegefreien Rasenwahlgrab für Sternen Kinder (gilt für Sarg- und Urnenbeisetzung)	171,00 EUR
<u>3. Ein- oder Ausbettung</u>	
<u>3.1 bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr</u>	
3.1.1 während der Ruhefrist	701,00 EUR
3.1.2 nach der Ruhefrist	468,00 EUR
<u>3.2 bei Verstorbenen nach dem vollendeten 7. Lebensjahr</u>	
3.2.1 während der Ruhefrist	1.168,00 EUR
3.2.2 nach der Ruhefrist	779,00 EUR

Artikel 2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 18.12.2023

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 der Gemeinde Weilerswist

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplans Nr. 75 einschließlich der textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich, Inhalt der Planung

Das Plangebiet in einer Größe von ca. 945 m² befindet sich südlich der Bahnunterführung des Bahnhofpunktes Weilerswist. Unmittelbar an das Plangebiet grenzen im Osten der Bahnsteig Richtung Trier, im Westen die Bahnhofsallee und im Süden ein privates Grundstück mit eingeschossiger Wohnbebauung an.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fahrradstation am vorgesehenen Standort neben dem Bahnhofpunkt Weilerswist geschaffen. Damit wird dem vorhandenen sowie dem stetig wachsenden Bedarf an Abstellmöglichkeiten für Fahrräder entsprochen. Das Plangebiet wurde unter Beachtung der unmittelbar angrenzenden Nutzungen (westlich und südlich grenzen Wohngebiete an) als „Sonstiges Sondergebiet (SO)“ festgesetzt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt und sowie die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 75 wird in Anwendung des § 2 Absatz 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 5 GO NRW i. V. m. § 2 Absatz 3 BekanntmVO durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 28.09.2023 übereinstimmt. Zudem wird bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan Nr. 75 mit der Begründung sowie den planerischen Unterlagen werden im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
 - dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr
- sowie nach besonderer Vereinbarung

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB i. V. m. § 10a BauGB. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die planerischen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 75 (Textliche Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung) sowie die Artenschutzprüfung der Stufe 1 und die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> zugänglich.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB i. V. m. § 7 Absatz 4 GO NRW in Kraft.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

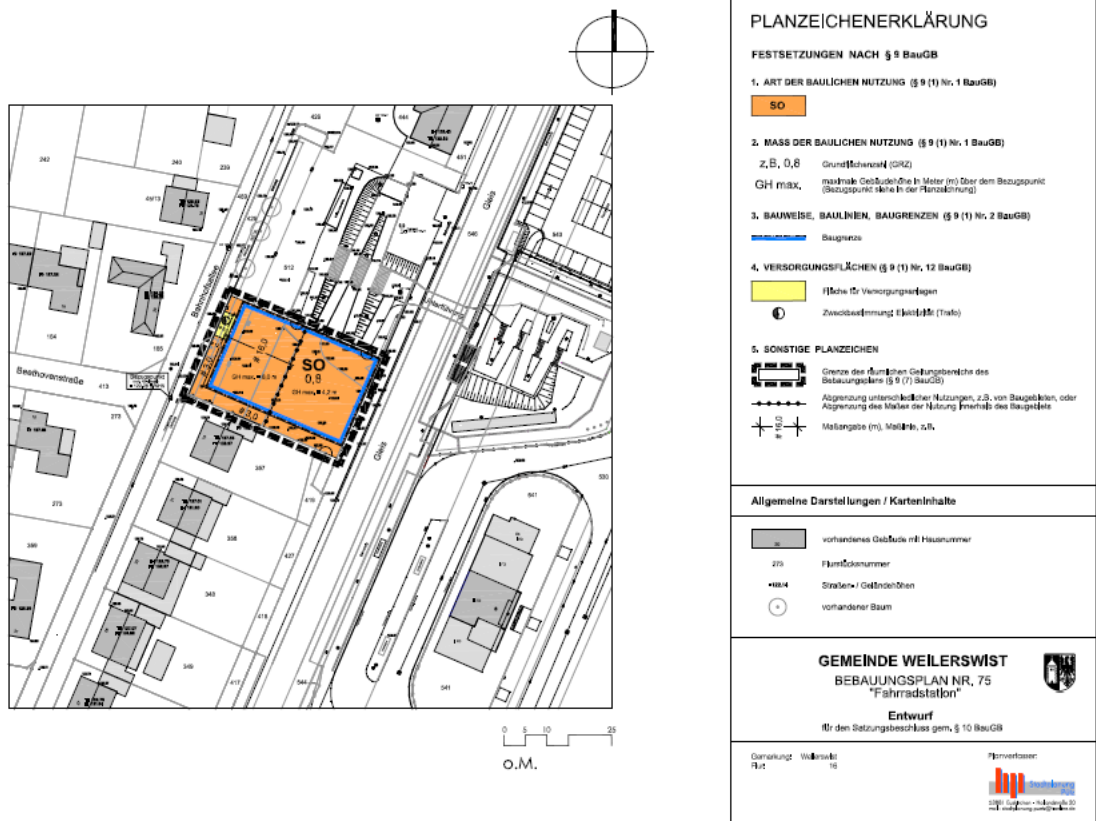
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 19.12.2023

Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin



**Der Wasser- und Bodenverband
Dränagegenossenschaft
Weilerswist**

Weilerswist, 11.12.2023
Tel. 02254 2407
Heinz Winterscheidt
Lindenhof

Einladung

Die Mitglieder der Dränagegenossenschaft in Weilerswist werden recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Die Sitzung findet statt am Dienstag, 09.01.2024, 19.00 Uhr, in **der Weinstube `Zum Schwan`**, Kölner Str. 99, Weilerswist.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Neuwahl von Verbandsausschussmitgliedern
3. Neuwahl des 1. Vorsitzenden
4. Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2022 sowie Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024
7. Verschiedenes

Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Weilerswist ist der Ausschuss auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig.

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsbürgermeister-	Nelkenstraße 67 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--------------------------------------

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum- Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
---	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**